

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ebernahner Straße"

Auftraggeber:

Planung1 - Stadtplanung | Beratung

Schloßstraße 1
54516 Wittlich

Interne Projekt-Nr.	21-034
Projekt-Bezeichnung	ASP I - Norma Dernbach
Datum	15. Dezember 2021
Version	Entwurf

Verfasser:



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.

Gartenstraße 10
56244 Kuhnhöfen

Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorwort.....	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	5
3	Datengrundlagen	6
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	7
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I).....	7
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I).....	10
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens.....	10
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen	11
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I).....	13
4.3.1	Strukturkartierung.....	13
4.3.2	Bewertung der Arten des TK-Rasters	15
4.3.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.3.2.2	Europäische Vogelarten.....	18
4.3.3	Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	22
5	Zusammenfassung	23
6	Quellenverzeichnis	24

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie** geprüft, ob durch ein Vorhaben ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist, welches in Kapitel 2 erläutert wird.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Dernbach soll Planungsrecht für ein Gewerbegebiet geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,77 ha. Es handelt sich aktuell um eine Grünlandfläche. Durch die Schaffung eines Gewerbegebietes ergeben sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte. Aufgrund dessen muss eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet werden.

Unser Büro wurde mit dieser Ausarbeitung beauftragt. Auf Basis der Bearbeitung durch eine Struktur- bzw. Habitatpotenzialabschätzung wird ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch die Anlage einer Brücke ergeben und in welchen Bereichen der Eingriff als erheblich oder unerheblich beschrieben werden kann. Es folgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- Nr. 1** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.
- Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) ist eine Ausnahme von den Verboten möglich.

3 Datengrundlagen

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende **TK25-Raster 5512 Montabaur**,
- Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" und "Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz" von Dietzen und Mitarbeitern,
- "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer,
- "Amphibien und Reptilien Europas" von Glandt,
- "Die Haselmaus" von Juskaitis und Büchner,
- die Beurteilung weiterer Arten des Anhangs IV erfolgte mit Hilfe des Internethandbuchs zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).

Außerdem wurde das Plangebiet im August und September 2021 begangen, um die Biotope zu erfassen und ein potenzielles Vorkommen von Arten abschätzen zu können (Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse).

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I)

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Es werden Arten "gefiltert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und keiner detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.¹

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTeFAKT²,
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt:

- Herausfiltern von Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können): So können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden. Es wird geprüft, ob eine Betroffenheit besteht oder ausgeschlossen werden kann.

In der folgenden Tabelle sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvögel des relevanten TK25-Rasters gelistet. Es werden nur die Vogelarten aufgeführt, die gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Art. 4(2) (Brut- und Rastvögel) und als sonstige gefährdete Zugvogelart gelistet sind.

¹ (Froelich & Sporbeck, 2011)

² (Landesamt für Umwelt RLP, 2020)

Es wurde keine spezielle faunistische Untersuchung (Art-zu-Art-Analyse) durchgeführt.

Tab. 1: Darstellung der gefilterten Arten des TK25-Rasters 5512 Montabaur.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
Bachmuschel, Kleine (Gem.)Flussmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Laubfrosch	2	3	IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Europäische Sumpfschildkröte	0	1	II, IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Mauereidechse		V	IV	§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Zweifarbflodermas	1	D	IV	§§
Europäische Vogelarten				
Silberreiher			Anh.I	§§§
Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Graugans			Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Grauammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§

LEGENDE

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne abschbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
IV	Art des Anhangs IV

Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I (ssp)	Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Der untersuchte Planungsraum befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Dernbach im Westerwald.

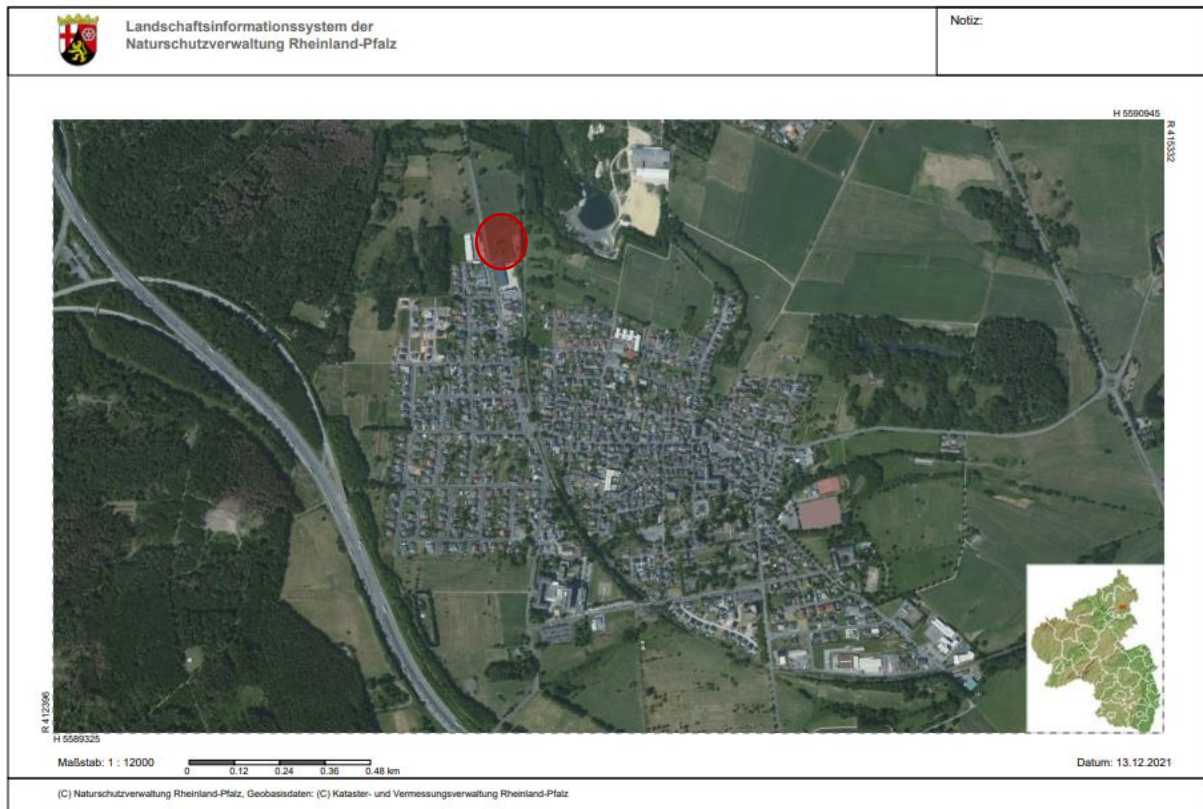


Abb. 1: Darstellung der ungefähren Lage des Eingriffsortes (roter Kreis). Maßstab 1:12.000. Quelle Luftbild: LANIS.

Der gesamte Geltungsbereich wird von Intensivgrünland eingenommen. Durch die nachgewiesenen Pflanzenarten kann die Grünfläche als Wiese der mäßig stickstoffreichen Standorte bezeichnet werden. Magere Verhältnisse sind hier nicht vorzufinden. Folgende Arten wurden kartiert: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Bärenklau (*Heraclium sphondylium*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesenkllee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Berufkraut (*Erigeron spec.*) und Große Fett henne (*Hylotelephium telephium*). Auf der Parzelle sind außerdem eine Obstbaumgruppe bestehend

aus drei hochstämmigen Apfelbäumen (*Malus domestica*) und ein Walnussbaum (*Juglans regia*) vorzufinden. Teilweise ist die Strauchschicht stark ausgebildet. Diese wird von Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) dominiert. Einer der vier Bäume weist eine große Höhlung und Totholz auf.



Abb. 2 bis 5: Darstellung der Gehölze und der Intensivwiese im Untersuchungsraum.

4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bestehende Nutzung des Plangebietes sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete bilden die Basis der Beurteilung hinsichtlich möglicher Wirkungen.

Man unterscheidet zwischen baubedingten (mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren), anlagebedingten (Faktoren, die durch die Anlage selbst verursacht werden) und betriebsbedingten Wirkungen (Wirkfaktoren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben).

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Es werden Flächen zum Abstellen des Baumaterials sowie für Baustraßen benötigt und vorübergehend beansprucht. Hierdurch können Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und/oder Pflanzenwelt dauerhaft oder zeitweilig verloren gehen.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Durch die baulichen Aktivitäten, z.B. im Rahmen der Baufeldfreimachung, kommt es zu Vegetationsbeseitigung (Bäume, Sträucher, Wiesenfläche mit verschiedenen Pflanzenarten) und Bodenabtrag, welche zu Individuenverlusten führen können.

Lärmemissionen und Erschütterungen: Ausgehender Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz bestimmter Maschinen/Verfahren können Störungen der Tierwelt verursachen (temporär).

Optische Störungen: Im Gebiet lebende oder anwesende Tiere können durch die Lagerung des Baumaterials und durch die arbeitenden Personen sowie die Bauarbeiten gestört werden (temporär). Die Störwirkung kann Flucht- und Meidereaktionen auslösen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Es werden Vegetationsflächen mit Bäumen, Sträuchern und diversen krautigen Pflanzenarten dauerhaft beansprucht und verändert. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und/oder Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Dies resultiert aus der Errichtung einer baulichen Anlage und schließt die Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge mit ein.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Durch Bauwerke können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste entstehen. Die Tötung von Tieren resultiert aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen.

Lärmemissionen/Erschütterungen und Lichtemissionen: Akustische Signale jeglicher Art können zu Beeinträchtigungen von Tieren und deren Habitaten führen. Lichtquellen können Tiere und deren Verhalten bzw. ihre Habitatnutzung stören (auch Anlockwirkung).

Optische Störungen: Neue Bauwerke können einen visuell wahrnehmbaren Reiz darstellen und eine Störung der Tierwelt bedingen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Barrierewirkung/Zerschneidung: Betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere für Straßen belegt. Durch die Nutzung des neuen Einzelhandelsstandortes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen (An- und Abfahrt von Lieferverkehr und Kunden).

Lärmmissionen/Erschütterungen und Lichtmissionen: Die akustischen Reize durch die zunehmende An- und Abfahrt (von PKW und LKW) und das vermehrte Aufkommen von Menschen kann zur Meidung des Gebietes als Habitat führen. Nächtliche Beleuchtung kann sich störend auswirken.

Optische Störungen: Es kommt zur Erhöhung der visuell wahrnehmbaren Reize durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten.

4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

4.3.1 Strukturkartierung

Während der Begehungen im August und September 2021 wurden die ökologisch bedeutsamen Strukturen, insbesondere an den Gehölzen erfasst. Welche Strukturen als relevant gelten, ist in der folgenden Abb. 6 dargestellt, dazu gehören u.a. Höhlen, Horste/Nester und Risse bzw. Spalten sowie Totholz, die u.a. für Fledermaus- und Vogelarten interessant sind.

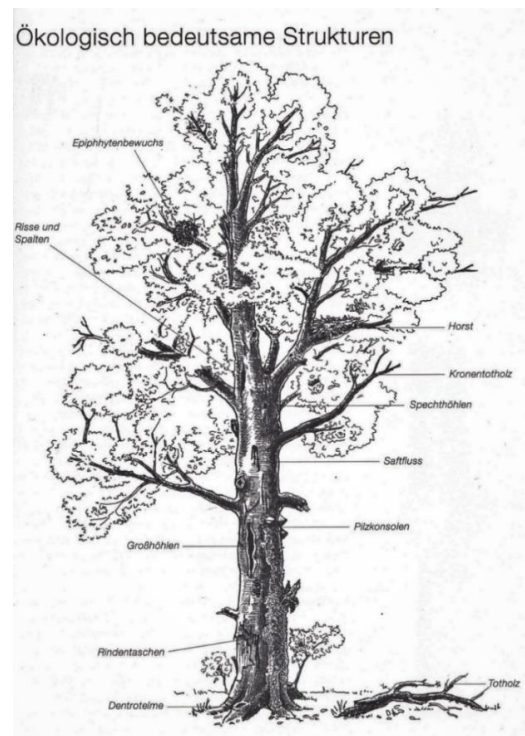


Abb. 6: Darstellung eines Baumes mit ökologisch bedeutenden Strukturen (Quelle: (Binner, 2019)).

Bei den folgenden Merkmalen ist häufig mit einer Besiedlung der Bäume durch besonders und streng geschützte Arten zu rechnen³:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulmgefüllt),

³ (Landeshauptstadt Dresden , 2012)

- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern,
- Altbäume, Obstbäume und Weißdorn (BHD > 30 cm), weitere Laubbäume > 40 cm (auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen etc. zu erkennen sind),
- Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobeln.

Im Folgenden werden unterschiedliche Artengruppen vorgestellt, die an bzw. in Bäumen leben¹:

Fledermäuse: Für Fledermäuse dienen Bäume als Sommer- und/oder Winterquartier. Sie besiedeln Höhlungen, Spalten und sind auch hinter abstehender Rinde zu finden. Selbst junge Bäume mit < 20 cm Durchmesser können aufgesucht werden. Bei geeigneten Höhlungen und Spalten ist vorsorglich von einer Besiedlung durch Fledermäuse auszugehen. **Vor einer Rodung sind diese auf eine Besiedlung zu kontrollieren.** In der folgenden Abb. 7 sind natürliche Quartiere an Bäumen dargestellt, wo Fledermäuse zu finden sind.

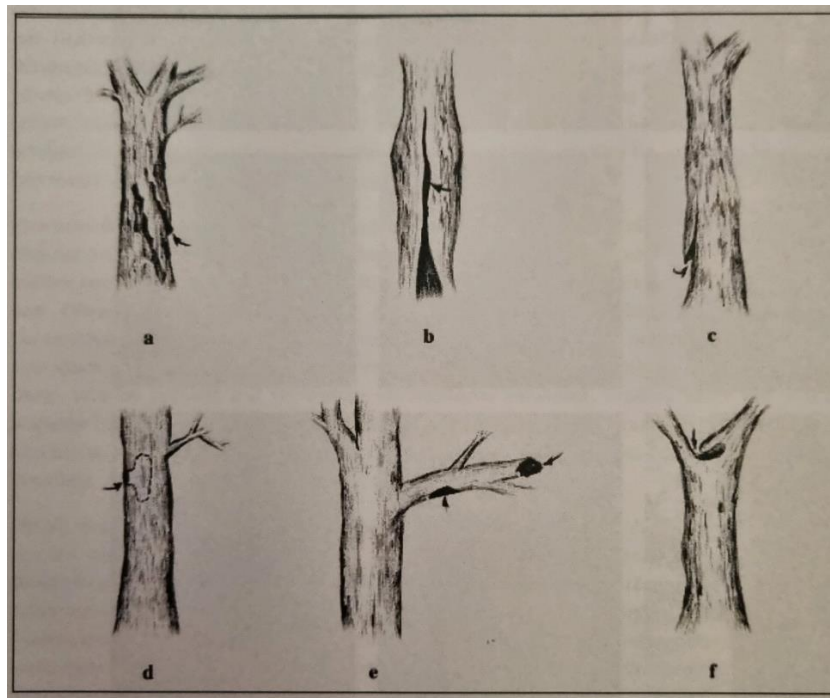


Abb. 7: Darstellung von natürlichen Quartieren an Bäumen (a: abstehende Rinde, b: Stammriss, c: Stammfußhöhle, d: Spechthöhle, e: Fäulnishöhle durch Astabbruch, f: Zwieselhöhle). Quelle: (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 2011).

Käfer: Höhlen mit Holzmulm werden von verschiedenen Baumhöhlen bewohnenden Käferarten aufgesucht. Von außen ist eine Besiedlung oftmals nicht zu erkennen. Hinweise auf eine Besiedlung

sind u.a. Holzmurm am Stammfuß, länglich-ovale Kotpillen, Eiförmige Kokons oder Ekto-skelettreste. Bei geeigneten Höhlungen ist vorsorglich von einer Besiedlung auszugehen, die vor der Fällung überprüft werden muss.




Vögel: Bäume werden als Brutplatz sowie Ruheplatz und Schlafhöhle- bzw. baum genutzt. Kleinvögel nutzen die Nester einmalig während der Brutzeit (März bis September). Nester von Raben- und Greifvögeln können ganzjährig, auch über mehrere Jahre genutzt werden. Auch Spechte und Käuze nutzen Brut- und Schlafhöhlen teilweise über mehrere Jahre. Selbst Spalten und abstehende Rinde wird als Brutplatz aufgesucht (Baumläufer).

Besiedelte Baumhöhlen sind u.a. durch ein- und ausfliegende Vögel zu erkennen sowie an Kotspuren an der Höhle. Kot und/oder Gewölle können ebenfalls Hinweise auf eine Nutzung liefern. Genutzte Nester werden angefliegen und es befinden sich Eier oder Nestlinge im Nest. Gewölle oder Kalkungen zeigen einen Besatz durch z.B. die Waldohreule bzw. Greifvögel an.

4.3.2 Bewertung der Arten des TK-Rasters

Die Bewertung erfolgt anhand der Einschätzung, ob die Möglichkeit besteht, dass ein Verbotstatbestand eintritt. Weiterhin fließen bereits die Daten der durchgeführten Strukturkartierung mit in die Bewertung ein.

Tab. 2: Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf Arten.

Verträglichkeit mit nationalem Recht (§ 44 BNatSchG) und europäischem Recht (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL)	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.	
Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	

Bei Arten, die aufgrund fehlender Strukturen im Planareal keinen Lebensraum finden, erfolgt keine weitere detaillierte Beschreibung. Arten, für die günstige Strukturen vorzufinden sind, werden tabellarisch aufgelistet und genauer betrachtet.

4.3.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Muscheln: *Bachmuschel* (Art der Niederungsbäche, Flüsse, Ströme, aber auch in kleinen Bächen bis zum Oberlauf vorkommend; benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser, kiesig-sandiger Untergrund

mit wenig Schlamm, erwachsene Muscheln in ufernahen Flachwasserbereichen, insbesondere zwischen Erlenwurzeln) - **Ein Gewässer befindet sich nicht direkt innerhalb des untersuchten Planungsraumes. Der Schabebornbach nördlich und östlich des Untersuchungsgebietes wird nicht vom Vorhaben berührt. Daher ist auszuschließen, dass die Muschelart vom Vorhaben tangiert wird. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben [■].**

Schmetterlinge: *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* (lebt auf frischen bis (wechsel-)feuchten leicht verbrachten Bereichen von u.a. Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen, auch entlang von Fließgewässern; wichtig sind ausreichende Bestände vom Großen Wiesenknopf und der Wirtsameise), *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling* (typische Art der frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen mit Großem Wiesenknopf und Knotenameise) - **Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die beiden Schmetterlingsarten vorzufinden. Es fehlt insbesondere die Eiablagepflanze (Großer Wiesenknopf). Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass die beiden Arten im Plangebiet ansässig sind. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben. [■].**

Amphibien: *Geburtsheiferkröte* (offene Bereiche in der Nähe der Laichgewässer, grabfähige Böden), *Kreuzkröte* (trocken-warme Lebensräume mit spärlicher Vegetation und grabfähigen Böden), *Gelbbauchunke* (u.a. Steinbrüche, Kiesgruben mit Kleingewässern), *Laubfrosch* (reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserspiegel und hohem Angebot an Laichgewässern - fischfrei, besonnt, Flachwasserzonen), *Kamm-Molch* (Feuchtgrünland mit Gewässern) - **Geeignete Laichgewässer in Form von besonnten Stillgewässern liegen innerhalb des untersuchten Gebietes und in unmittelbarer Nähe nicht vor. Die Wiese wird intensiv durch Mahd bewirtschaftet. Eine Beeinträchtigung der gelisteten Amphibienarten ist nicht zu erwarten [■].**

Reptilien: *Europäische Sumpfschildkröte* (stark verkrautete, gelegentlich langsam fließende Gewässer, wichtig sind besonnte Flachwasserzonen; heute wenige natürliche Vorkommen), *Zauneidechse* (wichtig sind vegetationsfreie, sonnenexponierte Stellen auf grabfähigem Substrat für die Eiablage), *Mauereidechse* (wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume mit Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen) - **Es werden keine Gewässerstrukturen überplant, die als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte dienen könnten. Der nördlich und östlich verlaufende Bach wird nicht tangiert und eignet sich aufgrund der deutlich bis starken Veränderung nicht als Habitat für die Schildkröte. Für die Zaun- und die Mauereidechse fehlen geeignete Eiablageplätze und Versteckmöglichkeiten. Die Wiese wird regelmäßig gemäht**

und ist als Lebensraum entsprechend ungeeignet. Eine Beeinträchtigung auf die Reptilienarten ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen [■].

Säugetiere I: *Luchs* (heutige Vorkommen meist in waldreichen Landschaften, Reviere müssen groß, störungsarm und unzerschnitten sein, von Bedeutung sind trockene Ruhe- und Wurfplätze), *Haselmaus* (arboreale Art, wichtig sind vernetzte Strukturen (Hecken, Feldgehölze), arten- und blütenreiche Lebensräume), *Wildkatze* (heutige Waldart, nutzt vor allem Randlebensräume wie u.a. Waldränder bzw. Waldinnensäume, Lichtungen oder Brachen im Wald) - **Das Planareal liegt nicht innerhalb eines Waldes oder in direkter unmittelbarer Nähe zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet. Die Störungen im Untersuchungsgebiet, die bereits durch das bestehende Gewerbe und die Straße gegeben sind, machen ein Vorkommen der Wildkatze unwahrscheinlich. Auch der Luchs ist in waldreichem Habitat zu finden, welches im UG nicht vorzufinden ist. Es handelt sich nicht um einen störungsarmen Raum. Ein Vorkommen der Haselmaus ist in den randlichen zusammenhängenden Gehölzstrukturen möglich, jedoch werden diese nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch den geplanten Bau eines Einzelhandels-Gebäudes zu einer negativen Beeinträchtigung der drei gelisteten Arten kommt. [■].**

Säugetiere II: *Bechsteinfledermaus* (weitestgehend in Laubwäldern verbreitet, Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen), *Großes Mausohr* (in Gebieten mit hohem Waldanteil, Wochenstuben in größeren Dachräumen, Keller, Brücken), *Wasserfledermaus* (sehr anpassungsfähig, jagt über Gewässern/in Gewässernähe, Wochenstuben in Baumhöhlen, seltener in Gebäuden), *Kleine Bartfledermaus* (offene, halboffene Landschaft mit einzelnen Gehölzen/Hecken, Sommerquartiere an Häusern, auch hinter loser Rinde), *Fransenfledermaus* (variable Lebensraumnutzung, vorwiegend Wälder und entlang von Gewässern, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen, vereinzelt in Gebäuden), *Großer Abendsegler* (typische Laubwaldart, Gewässer und Auwald als Jagdgebiet, Sommerquartiere v.a. in Spechthöhlen), *Zwergfledermaus* (flexible Art, überall vorkommend, Wald und Gewässer bevorzugend, Quartiere meist am Gebäude), *Braunes Langohr* (Wald-Langohren jagen im Wald, Gebäude-Fledermäuse im Offenland, Streuobstwiesen; Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden), *Zweifarbflödermaus* (Jagdgebiete über Gewässern, Uferzonen, Wiesen, Siedlungen; Wochenstuben und Einzelquartiere an Wohnhäusern, Scheunen, auch Felsspalten) - **Gebäudefledermäuse wie das Große Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus (überwiegend Gebäude) und Zweifarbfledermaus können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Gebäude entfernt werden, wo diese Art ihre Quartiere beziehen. Die Bechsteinfledermaus und der Große Abendsegler sind typische Laubwaldarten. Dort**

haben sie ihre Quartiere in Baumhöhlen bzw. Spechthöhlen. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr beziehen ihre Quartiere ebenfalls in Baumhöhlen. Das Braune Langohr kann zudem auch in Gebäuden gefunden werden. Die eine Baumhöhle, die an einem Gehölz nachgewiesen werden konnte, wurde bei den Begehungen untersucht. Dabei konnte kein aktueller Besatz festgestellt werden. Da Fledermäuse allerdings aufgrund des Quartierverbundes mehrere Quartiere nutzen, ist es möglich, dass die Baumhöhle zu einem späteren Zeitpunkt aufgesucht wird. Um eine Betroffenheit gänzlich ausschließen zu können, ist unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu kontrollieren, ob die Höhle besetzt ist. Wird diese Maßnahme befolgt, ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung auf die Arten auszugehen. Um ein essenzielles Jagdgebiet wird es sich nicht handeln. Im direkten Umfeld liegen Ausweichmöglichkeiten vor [■].

Potenzielle Betroffenheit: Die Arten des Anhangs IV, die im relevanten TK-Raster gelistet sind und im obigen Abschnitt näher betrachtet werden, sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da geeignete Strukturen wie Gewässer für die Bachmuschel, Feuchtwiesen mit Wiesenknopf für die beiden Ameisenbläulinge, Laichgewässer für Amphibien, Rohbodenflächen für Reptilien und Waldbereiche für Säugetiere (Luchs und Wildkatze, verschiedene Fledermausarten) sowie Verbundstrukturen (für die Haselmaus) fehlen. Gebäudefledermäuse sind ebenso nicht betroffen, da es nicht zur Entfernung von Anlagen kommt. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die einzelne Baumhöhle von Fledermäusen als Quartier aufgesucht wird, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt der Begehung kein Besatz festgestellt werden konnte. Um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können, ist unmittelbar vor der Rodung des Gehölzes diese Baumhöhle erneut zu überprüfen. Wird diese Maßnahme befolgt, ist nicht mit langfristigen negativen Folgen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

4.3.2.2 Europäische Vogelarten

Die folgenden Definitionen von Effektdistanz, Fluchtdistanz und kritischer Schallpegel, die teilweise hier beschrieben werden, sind der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr"⁴ entnommen:

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

⁴ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010)

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Als **kritischer Schallpegel** wird der Mittelungspegel nach RLS-90 bezeichnet, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.

Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: *Silberreiher* (Schilfbrüter in ungestörten und ausgedehnten Schilfbeständen entlang von Seeuferzonen und Strömen, Flussmündungen und Altwässern), *Raufußkauz* (überwiegend alte, reich strukturierte Nadel- und Mischwälder, Buchenwälder mit (Schwarzspecht-)Höhlen), *Eisvogel* (selbstgegrabene Niströhre in Bodenabbruchkanten/Steilhängen), *Haselhuhn* (deckungsreiche Laub-/Misch- und Nadelwälder mit dichter Strauch- und Krautschicht, Nest in flacher Mulde auf dem Boden), *Uhu* (benötigt Felsen, Wälder und Gewässer, Brut auf Felsen/Steilwände/Steinbrüche, auch alte Greifvogelnester), *Schwarzstorch* (in großen, alten, störungsarmen Laub- und Mischwäldern mit Gewässer in der Nähe), *Mittelspecht* (mittelalte bis alte, lichte Laub- und Mischwälder, alte Bäume mit grobrissiger Rinde), *Schwarzspecht* (ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, Bruthöhle meist in Buchenaltholz), *Wanderfalke* (Felsbrüterareal oder v.a. in lichtem Altholz (vorwiegend Kiefern)), *Kranich* (versteckt in Feuchtgebieten und Mooren, Frei- oder Bodenbrüter), *Neuntöter* (Halboffene/offene Landschaft mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich extensiv genutztes Grünland), *Heidelerche* (offene, karge Standorte mit sandigen Böden, Nest in schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation), *Schwarzmilan* (halboffene Waldlandschaft, Nest oft in Waldrandnähe), *Rotmilan* (Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nest in Waldändern lichter Altholzbestände), *Wespenbussard* (überwiegend in Altholzbeständen), *Grauspecht* (strukturreiche Laub- und Mischwälder, alte Bäume für Bruthöhlen) - **Ein Großteil der gelisteten Vogelarten lebt vorzugsweise im Wald. Sowohl Raufußkauz, Haselhuhn und teilweise der Uhu (neben Felsenlebensräumen) sowie auch die verschiedenen Spechtarten (Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht) und die Greifvogelarten Wanderfalke (neben Felslebensräumen), Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind in alten Wäldern zu finden. Auch der Schwarzstorch lebt im Wald. Dieser muss vor allem störungsarm sein. Waldgebiete sind im Plangebiet nicht vorzufinden. Eine Beeinträchtigung der Arten ist nicht anzunehmen. Der Silberreiher ist ein Schilfbrüter und aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls nicht betroffen. Der Eisvogel benötigt Steilhänge/Bodenabbruchkanten, vorzugsweise in Gewässernähe. Auch diese sind innerhalb des Planareals nicht gegeben. Feuchtgebiete für den Kranich und**

extensiv genutztes Grünland für den Neuntöter kommen ebenso nicht vor. Für die Heidelerche ist das Gebiet ebenfalls ungeeignet, da sie karge Habitats bevorzugt und das Nest im Gras baut. Aufgrund der intensiven Nutzung ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Die Brutvogelarten des Anhangs I sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vom Vorhaben betroffen [■].

Zugvögel gem. Art. 4(2) VS-Richtlinie: Brut in Rheinland-Pfalz: *Wiesenpieper* (offene, gehölzarme Landschaft, Kulturlebensräume - Grünland und Ackergebiete, Effektdistanz = 200 m), *Bekassine* (offene bis halboffene Niederungslandschaften: Niedermooren, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen), *Wendehals* (Laub-/Misch-/Nadelwälder, baut nicht selbst, nutzt Spechthöhlen), *Braunkehlchen* (offene Landschaften mit Singwarten und bodennahe Deckung, z.B. Niedermoore, Uferstaudenflure, in der Kulturlandschaft brach liegende Gras-Kraut-Fluren) - **Ein Vorkommen des Wiesenpiepers wäre grundsätzlich aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen möglich, jedoch beträgt die Effektdistanz 200 m und die Straße grenzt direkt an das Plangebiet an. Daher ist auszuschließen, dass die Art im Untersuchungsraum brütet. Insbesondere die Bekassine, aber teilweise auch das Braunkehlchen sind in feuchten Gebieten zu finden, die im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Der Wendehals ist wie seine anderen Spechtverwandten eine waldbewohnende Art. Die gelisteten Arten sind vom Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen [■].**

Zugvögel gem. Art. 4(2) VS-Richtlinie: Rast in Rheinland-Pfalz: *Stockente* (auf allen stehenden und fließenden Gewässern), *Krickente* (flachgründige, seichte Gewässer), *Grangans* (Brutplätze gern auf Inseln), *Tafelente* (Haupttrastgebiete entlang des Rheins und angrenzende Abgrabungsgewässer), *Reiberente* (überwiegend nährstoffreiche, flachgründige Gewässer), *Flussregenpfeifer* (spärlich/nicht bewachsene Uferbereiche stehender/langsam fließender Gewässer, auch Ödland, Ackerflächen), *Haubentaucher* (weitgehend vegetationsarme Baggerseen, auch Fließgewässer), *Höckerschwan* (Nest am Ufer oder auf kleinen Inseln), *Blässhuhn* (größere, offene, nicht zu tiefe Wasserflächen), *Teichhuhn* (Fließgewässer, nährstoffreiche Gewässer), *Kormoran* (an stehenden und fließenden Gewässern), *Waldschnepfe* (ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen), *Kiebitz* (klassische Limikolen-Rastgebiete und Felder und Wiesen in der Agrarlandschaft) - **Bei den gelisteten Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz rasten, handelt es sich fast ausschließlich um Arten, die an Gewässern unterschiedlicher Art vorzufinden sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gewässerstrukturen vertreten, somit ist auch eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die Waldschnepfe ist in Waldbereichen anzutreffen, die ebenfalls nicht im Plangebiet vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige der gelisteten Arten auf der**

Wiese gelegentlich niederlassen, jedoch handelt es sich nicht um ein dauerhaft genutztes Rastgebiet der Zugvögel. Eine negative Beeinträchtigung ist folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten [■].

Sonstige gefährdete Zugvögel - Brut in Rheinland-Pfalz: *Graureiher* (Komplex aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat), *Hohltaube* (Buchenalthölzer mit Schwarzspechthöhlen, Höhlenbrüter), *Wachtel* (offene Lebensräume, fast ausschließlich Agrarlandschaft, auch Grünland, Fluchtdistanz = 50 m, kritischer Schallpegel = 52 dbA(tags)), *Graumammer* (Nest in krautiger Vegetation, meist versteckt am Boden in Vertiefungen), *Baumfalke* (halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften, bevorzugt als Brutplatz 80-100jährige Kiefernwälder), *Raubwürger* (halboffene bis offene Landschaft mit Einzelbüschen/-bäumen, reich strukturierte Gebüschzonen, Effektdistanz = 300 m), *Uferschwalbe* (Brutkolonie heute fast ausschließlich in Sand- und Kiesgruben während und kurz nach dem Abbau, Höhlen in Steilwänden), *Schwarzkehlchen* (Offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Heide, Abtorfungsflächen, Brandflächen, Kahlschläge, Effektdistanz = 200 m) - **Der Graureiher ist in der Nähe größerer Gewässerkomplexe und meist in Kolonien anzutreffen. Dass sich gelegentlich ein Graureiher auf der Wiese niederlässt, ist nicht auszuschließen, jedoch ist er durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bruthabitate betroffen sind. Die Hohltaube ist ein Höhlenbrüter und in Wäldern vorkommend wie auch der Baumfalke, der in alten Kiefernwäldern anzutreffen ist. Die Wachtel hat eine geringe Fluchtdistanz von nur 50 m und gehört zur Gruppe der Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit. Ein Vorkommen in der Nähe der Straße und bestehendem Gewerbe ist aufgrund dessen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Der Raubwürger hat eine Effektdistanz von 300 m, was ein Vorkommen durch die direkt angrenzende Straße unwahrscheinlich macht, zudem fehlen reich strukturierte Gebüschzonen. Steilwände für die Uferschwalbe sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorzufinden. Geeignete Habitate für das Schwarzkehlchen fehlen ebenso. Auch die Effektdistanz schließt ein Vorkommen aus [■].**

Potenzielle Betroffenheit: Die gelisteten Vogelarten des Anhangs I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durch das Vorhaben betroffen. Es fehlen geeignete Lebensraumstrukturen, wie u.a. Gewässer, Wälder, reich strukturierte Landschaft sowie Brutmöglichkeiten. Zudem sind durch die direkt angrenzende Straße und bestehendes

Gewerbe im nahen Umfeld sowie Zugverkehr bereits Vorbelastungen gegeben, die ein Vorkommen vieler Arten unwahrscheinlich macht. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit langfristigen negativen Folgen für die gelisteten Brutvogelarten zu rechnen ist. Bei den übrigen Rheinland-Pfalz vorkommenden europäischen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

4.3.3 Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet und die damit einhergehende Beseitigung von Vegetation inkl. Bäumen kann durch diese artenschutzrechtliche Voruntersuchung (ASP Stufe I) ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung/Verletzung von Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des TK-Rasters 5512 kommt, wenn unmittelbar vor Rodung der Gehölze, die einzelne Baumhöhle erneut kontrolliert wird.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potenzielle Störungen dar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird. Die Störung müsste in diesem Fall so gravierend sein, dass es sich dauerhaft negativ auf die Population der Arten auswirkt. Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Straße, bestehendes Gewerbegebiet und Zugverkehr sowie der Nutzung als Intensivwiese und dem Fehlen reich strukturierten Lebensraumes ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht anzunehmen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch das geplante Vorhaben zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, wenn der Baum mit der einzelnen Baumhöhle unmittelbar vor der Rodung erneut kontrolliert wird.

→ Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt (bezogen auf die gelisteten Arten des TK25-Rasters 5512 Montabaur) - Beachtung der Rodungsmaßnahme.

5 Zusammenfassung

Die Fläche, welche als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, wurde zweimalig begangen und hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), die im entsprechenden TK25-Raster 5512 Montabaur gelistet sind, bewertet. Dies erfolgte über eine Strukturkartierung und eine Habitatpotenzialabschätzung. Aufgrund der Gegebenheiten, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nicht mit negativen Beeinträchtigungen auf die beschriebenen Arten zu rechnen ist. Um zweifelsfrei die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist der Baum mit einer einzelnen Baumhöhle unmittelbar vor der Rodung erneut zu kontrollieren. Wird diese Maßnahme beachtet, ist nicht davon auszugehen, dass durch den geplanten Eingriff von negativen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten auszugehen ist. Aus gutachterlicher Sicht ist das Vorhaben in diesem Fall zulässig.



Kuhnhöfen, 15. Dezember 2021

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift)

6 Quellenverzeichnis

- Binner, V. (2019). *Lebensraum Baum. Auf Entdeckungsreise in der faszinierenden Welt zwischen Wurzel und Krone*. München: Gräfe und Unzer Verlag .
- Bundesamt für Naturschutz. (September 2021). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. Von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> abgerufen
- Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS.
- Glandt, D. (2015). *Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.). (2011). *Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz*. Koblenz.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz. (Dezember 2021). *LANIS Kartendienste Naturschutz*. Von https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php abgerufen
- Rimvydas, J., & Büchner, S. (2010). *Die Haselmaus*. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.